

Zeitschrift für angewandte Chemie

Band I, S. 309—312

Aufsatzteil

14. Dezember 1920

Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz.

Berlin, 21.—23./10. 1920.

Von Dr. FERTIG, Leverkusen.

(Eingeg. 29./11. 1919.)

Der in der Nr. 82 S. 396 dieser Zeitschrift angekündigte Kongreß des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums hat nunmehr in den Tagen vom 21.—23./10. zu Berlin stattgefunden. Die Kongreßtätigkeit des Vereins wurde so nach einer sechsjährigen durch den Weltkrieg veranlaßten Pause als Fortsetzung der Augsburger Tagung vom Mai 1914 wieder aufgenommen. Das große Interesse an dem Zusammentritt eines neuen Kongresses nach dem Krieg zeigte nicht nur die große Zahl der Teilnehmer, welche sogar die der glänzenden Augsburger Tagung überschritt, sondern auch die Tatsache, daß nicht nur alle in Betracht kommenden Regierungskreise, sondern auch alle wichtigen Interessenverbände der deutschen Industrie, sowohl von der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerseite, durch Abordnungen vertreten waren.

Der erste Vorsitzende des Vereins, Professor Dr. E. Kloeppel, Leverkusen, wies in seiner Begrüßungsansprache zunächst auf die vor 6 Jahren in Augsburg stattgefundenen Sitzungen hin, und auf die Höhe, auf der damals die deutsche Industrie stand. Er führte aus, daß die Verluste des Krieges sich natürlich ganz besonders auf dem Gebiete zeigten, auf dem der vor 30 Jahren gegründete Verein tätig ist. Wir wollen aber unter Hintersetzung dessen, was war, vorwärts blicken und sehen, was jetzt geschehen muß, um der Industrie zu helfen, denn der Schutz des geistigen Eigentums in Gewerbe, Industrie und Handel ist jetzt ein Gebot der Stunde. Bei der heutigen Tagung kommt es darauf an, durch Meinungsaustausch festzustellen, inwieweit Reformvorschläge in Betracht kommen. Praxis und Wissenschaft müssen zusammen im Einklang mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein feststellen, was Industrie und Handel nötigt.

Dann nahm Reichsjustizminister Vizekanzler Dr. Heinz das Wort. Er wies darauf hin, daß bei der Arbeit für den Wiederaufbau Deutschlands die Industrie die erste Stelle einnehme, und auf diesem Gebiete bereits Arbeiten zur Änderung der Patent- und Zeichenrechte in Vorbereitung seien. Die Arbeiten des Kongresses werden hierfür eine wertvolle Unterlage bilden.

Herzliche Worte fand der Präsident des schwedischen Patentamts, Generaldirektor Björklund, der die deutsche Tüchtigkeit und Tatkräft feierte und die besten Wünsche für die Zukunft Deutschlands aussprach.

Es sprachen noch: Ministerialrat Dr. Adler im Auftrage des österreichischen Patentamts, Ministerialdirektor Kübler vom preußischen Justizministerium, der Präsident des Patentensatzes des Kammergerichts, Dr. Queck, der betonte, daß sein Senat kein grundsätzlicher Gegner der Zuziehung von Technikern als Richter sei, Generaldirektor Meinhart im Auftrage des Reichsverbandes der deutschen Industrie, Kommerzienrat Dr. Franck für den Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie, Direktor Solich für den Bund der technischen Angestellten und Beamten, Dr. Wiegand für den Verband deutscher Patentanwälte und Rechtsanwalt Dr. Wassermann für den deutschen Anwaltsverein.

Als das wichtigste Ergebnis des Kongresses ist kurz folgendes zu erwähnen:

Nach einem ausführlichen Referat von Professor Dr. Osterreith zum Punkt 1 der Tagesordnung (Sachverständigenausschuß im Reichsjustizministerium) wird die von ihm vorgeschlagene folgende Entschließung einstimmig angenommen.

„Der Kongreß hält die Einsetzung eines ständigen Sachverständigenausschusses für den gewerblichen Rechtsschutz zur Förderung der gesetzgeberischen Arbeit des Reichsjustizministeriums für dringend erforderlich und beschließt, eine Eingabe an den Herrn Reichspräsidenten zu richten mit der Bitte um Einrichtung eines solchen Ausschusses auf gesetzlicher Grundlage.“

Nach den oben angeführten Worten von Exzellenz Heinz ist wohl an der Verwirklichung dieses Vorschlags nicht zu zweifeln.

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung, Reform des Patentrechts, hatte Patentanwalt Mintz, Berlin, das Referat übernommen. Er sprach über die Erfahrungen, die man mit dem Patent-, Prüfungs- und Erteilungsverfahren gemäß dem Notgesetz vom 9./3. 1917 bisher gemacht hat (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1917,

S. 26). Bekanntlich prüft gemäß dieser Bestimmung der Vorprüfer (Einzelprüfer) die Anmeldung ganz selbständig und erteilt das Patent. Erst im Beschwerdeverfahren entscheidet eine Abteilung in Besetzung von drei Mitgliedern über das weitere Schicksal der Patentanmeldung. Dieses Kriegsgesetz entspricht dem § 21 des Patentgesetzentwurfs aus dem Jahre 1913, der in Augsburg durchberaten wurde. Die Aussprache über das Referat zeigte, daß man mit dem System des Einzelprüfers im Erteilungsverfahren einverstanden ist. Dagegen wird wieder die Entscheidung einer Anmeldeabteilung im Einspruchsverfahren gewünscht, wozu dann als dritte Instanz für den Anmelder die Beschwerdeabteilung kommen soll. Es werden hierzu die von Direktor Preussing von der Firma Krupp in Essen gestellten Anträge in folgender Form angenommen:

„Der Einzelprüfer ist im Prüfungsverfahren beizubehalten. Die zweite und dritte Instanz sind die Anmeldeabteilung und die Beschwerdeabteilung. Für den Einsprechenden ist die Anmeldeabteilung die erste, die Beschwerdeabteilung die zweite und letzte Instanz. Die Anmeldeabteilung entscheidet in Besetzung von 3 Mitgliedern, die Beschwerdeabteilung in Besetzung von 5 Mitgliedern. In der Anmeldeabteilung muß ein, in der Beschwerdeabteilung müssen zwei Mitglieder rechtskundig sein. Von den Mitgliedern der Anmeldeabteilung darf keiner bei dem angefochtenen Beschuß mitgewirkt haben. Der Vorprüfer soll bei der Entscheidung nicht beteiligt sein.“

Hierzu kam noch ein Antrag Neumann, Köln-Deutz, zur Annahme, der folgenden Wortlaut hatte:

„Die Beweisaufnahme soll vor dem Patentamt oder einem Referenten des Patentamts stattfinden. Die Beweisaufnahme muß vor dem Patentamt oder Referenten stattfinden, wenn eine Partei es beantragt.“

Nebenbei sei erwähnt, daß ein weiterer Antrag auf Verlängerung der Einspruchsfrist auf drei Monate vom Kongreß abgelehnt wurde.

Bekanntlich kann gemäß § 28 Abs. 3 des Patentgesetzes der Antrag auf Nichtigkeitsklärung eines Patents mit der Begründung, der Gegenstand desselben sei gemäß §§ 1 und 2 nicht mehr patentfähig (s. § 10, Nr. 1) nach Ablauf von 5 Jahren von dem Tage nach Erteilung des Patents an nicht mehr gestellt werden. Diese Frist von 5 Jahren, die sogenannte Präklusivfrist beschäftigte bereits den Augsburger Kongreß. Hierzu waren von dem Berichterstatter, Justizrat Dr. Mittelstaedt, Leipzig, die beiden folgenden Anträge eingebracht worden:

„Die Präklusivfrist für die Nichtigkeitsklage ist zu beseitigen“ und für den Fall der Ablehnung dieses Vorschlags: „Durch die Präklusivfrist wird niemand gehindert, auszuführen, was nachweislich zur Zeit der Anmeldung Gemeingut der Technik war.“

Der Referent führte zur Begründung seiner Anträge aus, daß die Unanfechtbarkeit eines Patentes nach einer gewissen Zeit mit dem wahren Recht nicht vereinbar sei. Der Inhaber eines ungültigen Patents brauche sich nur während der fünf Jahre der Präklusivfrist ruhig zu verhalten und dann erst mit seinem Patent hervorzu treten. Dadurch werde dann eine auf Unrecht basierende Belästigung des betreffenden Industriezweiges hervorgerufen. Der Richter müsse ein solches Patent als bestehend anerkennen, was bei Patenten, die tatsächlich völlig ungültig, z. B. durch Publikationen vorweg genommen sind, ein Unding sei. Sein zweiter Antrag sei eigentlich selbstverständlich, denn man könne keinen Richter dazu veranlassen, etwas, was vor Anmeldung des Patents in der Technik frei ausgeübt worden sei, zu verbieten oder gar zu bestrafen.

Der Gegenreferent Justizrat Seligsohn betonte, daß nach Abschaffung der Präklusivfrist die gründliche deutsche Vorprüfung und das schwierige Erteilungsverfahren doch gar keinen Zweck mehr habe. Er betonte, der Erfinder müsse nach einer gewissen Zeit Ruhe haben, um sein Patent endlich zu verwerten, und nicht, wie es nach Abschaffung der Präklusivfrist der Fall sein würde, nachdem sich seine Erfindung als wertvoll herausgestellt hat, in ständiger Angst zu schweben, daß man ihn auf Grund der sogenannten papierenen Technik mit Nichtigkeitsklagen belästigt. Es sei immer möglich, auf Grund einer ausgefallenen ausländischen Patentschrift, in der sich irgend eine diesbezügliche Bemerkung befindet, eine solche schikanöse Nichtigkeitsklage anzustrengen. Die Präklusivfrist sei gerade ein Schutz des kleinen Erfinders. Über ihre Abschaffung könne man erst dann reden, wenn man später einmal zu einem anderen Erfindungsbegriff übergegangen sei, wobei der Stand der Technik eine freiere Würdigung finden müsse, als sie jetzt gemäß § 2 des Patentgesetzes möglich ist.

Den Ausführungen Seligsohns schloß sich der Kongreß an und lehnte die vorstehenden Anträge mit großer Stimmenmehrheit ab.

Der zweite Verhandlungstag brachte den wichtigsten Punkt der Tagung zur Erörterung, nämlich die Patentgerichtsbarkeit, d. h. die bereits auf dem Augsburger Kongreß vielbesprochene Frage der Mitwirkung technischer Sachverständiger als Beisitzer im Richterkollegium zur Entscheidung von Streitigkeiten auf technischem Gebiet. Präsident Dr. Guggenheim berichtete eingehend über diese Frage. Nach den Augsburger Beschlüssen sollen die Gerichte das Recht haben, technische Richter zuzuziehen. Die Schwierigkeiten, solche geeignete Persönlichkeiten zu finden, werde man schon überwinden, wenn man sich nicht nur auf Hochschulprofessoren beschränke. Als Gegenberichterstatter vertrat Justizrat Axster, Berlin, den Standpunkt, daß die bei den größeren Gerichten bestellten Spezialkammern völlig ausreichend seien. Durch Zuziehung der Techniker als Richter werde keine Verbesserung bewirkt, sondern nur Verwirrung hervorgerufen.

Patentanwalt Herse, Berlin, verlangte die Zentralisierung der Patentrechtsprechung beim Patentamt in Berlin, da durch den Vorschlag Guggenheim den bestehenden Mißständen nur unvollkommen abgeholfen würde. Der Erfinder leide sehr unter dem langwierigen Verlauf der Prozesse und den dadurch entstehenden großen Kosten. Herse befürwortet daher die Bildung von Richterkammern beim Berliner Patentamt, die nicht nur über Nichtigkeits-, und Zwangslizenzenklagen, sondern auch über Verletzungsklagen zu befinden hätten. Das Reichsgericht solle dann als Revisionsinstanz dienen. Gegen eine solche Zentralisierung sprach sich der Kongreß unter anderem auch aus politischen Gründen aus, die allein schon eine Ausführung des Vorschlags unmöglich machen. Der Antrag Guggenheim wurde dagegen mit großer Stimmenmehrheit angenommen. Er lautet:

„Ohne oder auf Antrag der Parteien kann das Gericht zwei technische Sachverständige bei Streitigkeiten des gewerblichen Rechtschutzes als Beisitzer in das Richterkollegium zuziehen, die an der Beratung und Abstimmung teilnehmen. Die Zuziehung muß erfolgen, wenn beide Parteien dieses beantragen. Die Auswahl erfolgt mit Rücksicht auf die besondere Sachkunde durch das Gericht aus einer aufzustellenden Liste dieser Sachverständigen.“

Als nächster Punkt der Tagesordnung war die Reform des Warenzeichenrechts angesetzt worden. Als Referent sprach zunächst Professor Dr. Osterrieth, der folgende Anträge einbrachte:

1. „Jede ordnungsmäßig angemeldete Marke ist ohne Prüfung einzutragen.“

2. Eine Löschung kann jederzeit durch eine Klage bei dem Patentamt herbeigeführt werden.

3. Alle Anfechtungsgründe können mit Wirkung von den Parteien vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden.“

Er begründete dieselbe mit den großen technischen Schwierigkeiten, die die Prüfung der enormen Zahl der angemeldeten Zeichen verursacht und fast unmöglich macht. Rechtsanwalt Alfred Rosenthal, Hamburg, erstattete das Gegenreferat und brachte mehrere Anträge ein, gemäß denen die Prüfung der Zeichen beizubehalten ist.

Nach einer sehr lebhaften interessanten Debatte sprach sich der Kongreß für die Beibehaltung der Prüfung der Zeichen aus, da sie erst durch eine sorgfältige Prüfung Wert erhalten. Der Kongreß lehnt daher den ersten Antrag Osterrieth ab und überwies den zweiten und dritten ebenso wie die Anträge Rosenthal an die Warenzeichenkommission als Material zur weiteren Bearbeitung.

Die Schlussitzung des Kongresses beschäftigte sich mit dem internationalen Rechtsschutz und den beiden Madrider Abkommen, wozu Rechtsanwalt Dr. Hermann Isay, Berlin, Bericht erstattete. Das eine Madrider Abkommen betrifft die internationale Markeneintragung. Es sind ihm bis jetzt 16 Staaten beigetreten. Dieses Abkommen hat den großen Vorteil, daß durch Eintragung einer Marke bei dem Berner Bureau sie zu gleicher Zeit in allen 16 Staaten als eingetragen oder angemeldet gilt. Der Beitritt Deutschlands ist schon lange der Wunsch der Industrie (siehe diese Zeitschrift II, 1919, S. 609 und Gewerblicher Rechtschutz und Urheberrecht 1919, S. 216, linke Spalte oben).

Das zweite Abkommen betrifft die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen. Bekanntlich enthält ja bereits der Versailler Vertrag Bestimmungen hierüber. Art. 275 legt Deutschland die Verpflichtung auf, unter Bedingung der Gegenseitigkeit die ausländischen Gesetze und gerichtlichen Entscheidungen anzuerkennen, die für Weine und Spirituosen das Recht einer örtlichen Herkunftsbezeichnung festsetzen. Deutschland wird hierdurch quasi zum Beitritt an das Madrider Abkommen vom 14./4. 1891 gezwungen (siehe diese Zeitschrift 1919, I, S. 177). Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die Bezeichnungen „Cognac“ und „Champagner“, die in Deutschland längere Zeit als Gattungsnamen gelten, nach französischer Auffassung jedoch Herkunftsbezeichnungen sind.

Der Kongreß empfahl einstimmig den baldmöglichsten Beitritt Deutschlands zu diesen beiden Abkommen.

Hiermit war die Tagesordnung des Kongresses erschöpft.

Jeder Teilnehmer wird sicher das Bewußtsein mit nach Hause genommen haben, daß der Zweck des Kongresses voll und ganz erreicht worden ist. Die Beschlüsse und Verhandlungen dieser Tagung werden die Basis bilden für weitere Arbeiten, die auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes gerade jetzt, nach dem Kriege unbedingt weiter geführt werden müssen.

Nachdem der Vorsitzende Professor Dr. E. Kloepfel die Sitzung geschlossen hatte, dankte ihm Geheimrat Wildhagen, Leipzig, im Namen der Versammlung mit herzlichen Worten für die vortreffliche Leitung.

Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse war von größeren Festlichkeiten und der Teilnahme von Damen hierbei abgesehen worden. Es fand lediglich am Abend vor dem Beginn des Kongresses ein zwangloses Zusammensein in der „Deutschen Gesellschaft“ und am Donnerstag abend ein gemeinsames Abendessen im Landwehr-Offizierskasino, Charlottenburg, statt, das einen sehr würdigen und schönen Verlauf nahm, so daß auch in dieser Richtung die Berliner Tagung den Teilnehmern in bester Erinnerung bleiben wird.

[Art. 230.]

Berichtigung zu dem Vortrage von Prof. Dr. H. Goldschmidt: „Die chemische Industrie, Rückblicke und Ausblicke“¹⁾

In diesem Vortrage findet sich der Absatz:

„Das *Knallquecksilber*, als Initialzünder früher unumgänglich, wurde durch Arbeiten von Curtius durch Azide ersetzt. Es gab eine Zeit im Kriege, in der es schien, als müßten auch die Thermometer auf den Altar des Vaterlandes geopfert werden. Die praktische Einführung des Bleiazids in die Technik wurde zuerst durch Matter bewerkstelligt.“

Durch die lange Reihe meiner Abhandlungen über Initialzündung, Fulminate und Azide²⁾, sowie durch meinen allgemeinen Vortrag auf der Stettiner Hauptversammlung unseres Vereins „Über Initialzündung“³⁾ hätte Herr Goldschmidt wohl meinen Anteil an der Einführung der Schwermetallazide in die Technik kennen können.

Auch die ausgedehnte Literatur der Explosivstoffchemie und ihrer Lehrbücher des letzten Jahrzehnts, noch jüngst der folgende Satz in dem Nachruf über Wilhelm Will von F. Lenze⁴⁾:

„Erst 12 Jahre später sind die Arbeiten über die Azide von Wöhler und Martin ohne Kenntnis unserer früheren Untersuchungen und Versuche wieder aufgenommen worden und haben zu der Einführung des Bleiazids in die Sprengkapselindustrie geführt“, hätten Herrn Goldschmidt über seinen Irrtum belehren können.

Trotzdem findet sich in dem Diskussionsbericht des Vortrages von Eggert und Schimank auf der Berliner Hauptversammlung der deutschen Bunsengesellschaft 1917, der Herr Goldschmidt, übrigens auch Herr Matter, und ich beiwohnten, folgender Passus⁵⁾:

„Herr H. Goldschmidt - Essen: Darf ich kurz berichtigend bemerken: das Silberazid stammt nicht von Stettbacher, sondern von Dipl.-Ing. Matter.“

Herr L. Wöhler, Darmstadt: Das Silberazid ist natürlich von Curtius aufgefunden worden. Seine Verwendung aber als Initialzünder stammt nicht von Herrn Matter, sondern von mir, und Herr Matter hat als seine Diplomarbeit unter meiner Leitung nur Versuche darüber ausgeführt, so daß ich das kleine Verdienst wohl für mich in Anspruch nehmen darf“ usw.

Herr Goldschmidt entschuldigte nach dieser Diskussion im Privatgespräch seinen Irrtum damit, daß er die erwähnten Tatsachen nicht besser gekannt hätte.

Wenn nun dieser damals entschuldbare Irrtum des Herrn Goldschmidt ein zweites Mal in öffentlichem Vortrage von ihm entgegen besserer Kenntnis unter geflissentlicher Unterdrückung meines Anteils begangen wird, und trotz meiner vorangegangenen dahingehenden mündlichen Berichtigung unverändert gedruckt wird, so mögen dafür wohl Beweggründe maßgebend gewesen sein,

¹⁾ Angew. Chem. 33, 257 [1920].

²⁾ Engl. Patent 21 065 [1900]; D. R. P. 196 824 [1907]; Ber. 38, 1345 — mit Theodorovits —; 1351 [1905]; 40, 2045 [1913] — mit Krupko; 50, 586 [1917] — mit Martin; Zeitschr. f. Schieß- u. Sprengstoffw. 2, 181 [1907]; ebenda 203, 244, 265 — mit Matter; 12, 1, 18, 39, 53, 74 [1917] — mit Martin; Angew. Chem. 30, 33 [1917] — mit Martin.

³⁾ Angew. Chem. 24, 2089 [1911].

⁴⁾ Angew. Chem. 33, 101 [1920].

⁵⁾ Z. f. Elektrochem. 23, 192 [1917].